

99150042001000

# **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung**

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012365/S100002>

| Modul                   | Sachverhalt                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel      | 99150042001000                                                                                                                                                                                     |
| Leistungsbezeichnung I  | Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung<br>Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder<br>Veterinärmedizinisch-technischer Assistent bei<br>Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung |
| Leistungsbezeichnung II | Beantragung der Berufserlaubnis als<br>Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in aus<br>Drittstaaten (Anerkennung)                                                                            |
| Typisierung             | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung                                                                                                                                                            |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Quellredaktion                | Hamburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Begriffe im Kontext           | Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA                                                     |
| Leistungstyp                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Leistungsgruppierung          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Verrichtungskennung           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Lagen Portalverbund           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Fachlich freigegeben am       | 02.02.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Fachlich freigegeben durch    | Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Handlungsgrundlage            | § 1 Absatz 1 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz - MTBG) <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html">www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html</a> § 75 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz - MTBG) <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_75.html">www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_75.html</a> i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und 2 Gesetz über technische Assistenten in der Medizin in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung |
| Teaser                        | Sie möchten in Deutschland als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

## Modul

## Sachverhalt

Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten?  
Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

## Volltext

Der Beruf der Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin oder des Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2023 wurden in Deutschland die Ausbildungen der Berufe in der medizinischen Technologie reformiert. Es gilt das neue Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des alten Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Bis zum 31.12.2026 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der

## Modul

## Sachverhalt

deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

## Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
- Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, ein Geschäftskonzept oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem

## Modul

## Sachverhalt

Herkunftsstaat

- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

## Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

## Kosten

225,00 EUR - 650,00 EUR

## Verfahrensablauf

- Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.
- Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als

## Modul

## Sachverhalt

Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

- Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“. Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben worden sind. Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als

Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent in Deutschland arbeiten. Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen. Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen: Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre. Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung ist eine praktische Prüfung mit einem Prüfungsgespräch. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Bearbeitungsdauer            | • bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 4 Monate im regulären Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Frist                        | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| weiterführende Informationen | <a href="https://www.hamburg.de/go/lpa">https://www.hamburg.de/go/lpa</a><br><a href="https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/">https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Hinweise                     | <p>Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</p> <p>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rechtsbehelf                 | Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Arbeit als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.</li> <li>• Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Veterinärmedizinisch-technische Assistentin“ oder „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“ nennen und in dem Beruf arbeiten.</li> <li>• Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.</li> <li>• Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.</li> <li>• Zum 1. Januar 2023 wurden in Deutschland die</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

Ausbildungen der Berufe in der medizinischen Technologie reformiert. Es gilt das neue Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin.

- Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des alten Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Bis zum 31.12.2026 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen noch übergangsweise als Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent anerkannt werden.

## Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

## Formulare

### Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)